

die Grünen

Änderungsanträge

der Fraktion DIE GRÜNEN

23. Nov. 1992

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE
VORLAGE
11/1783

zum

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"

**für die 31. Sitzung
des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen**

Fraktion DIE GRÜNEN

Übersicht über die Haushaltsanträge zu den Einzelplänen 14, 15 und 20 im Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

EP 14

1.) Kapitel 14 050, Titel 883 61 und 891 61
verbindliche Erläuterung

2.) Kapitel 14 050, Titel 891 60
Baransatz: + 15.000.000 DM
Verpflichtungsermächtigung: + 60.000.000 DM
zur Fortführung des Härteausgleichs ab 1993

3.) Kapitel 14 050, neuer Titel
"Sonderprogramm zur Sanierung von Schlicht- und
Einfachstwohnungen"
Baransatz: 10.000.000 DM

4.) Kapitel 14 050, neuer Titel
"Ausbau von Wohnungen für Asylbewerber und -bewerberinnen zu
Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus"
Baransatz: 10.000.000 DM

5.) Kapitel 14 050, neuer Titel
"Wohnungspolitischer Interventionsfonds für Kommunen und
Kommunalverbände"
Baransatz: 250.000.000 DM

6.) Kapitel 14 050, neuer Titel "Förderung von energiesparenden
Maßnahmen"
Baransatz: 30.000.000 DM

7.) Kapitel 14 050, neuer Titel, "Behindertengerechte
Modernisierung, barrierefreies Wohnen"
Baransatz: 10.000.000 DM

Einzelplan 20

8.) Kapitel 20 020, "Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten"
verbindliche Erläuterung

Einzelplan 15

9.) Kapitel 15 040, "Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der
Freizeit", Titel 821 10 "Grundstücksfonds für den Erwerb und die
Nutzbarmachung von Brachflächen"

Baransatz: + 25.000.000 DM

1. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)**

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

In Kapitel 14 050

wird in die Erläuterung der Titel 883 61 und 891 61 aus Titelgruppe 61 - "Zuweisungen des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus" aufgenommen:

Die Einnahmen aus den Fehlbelegungsabgaben können auch für den Ankauf von Belegungsrechten eingesetzt werden; d.h. für aus der Bindung auslaufenden und spekulationsbedrohten Wohnraum oder für den Erwerb von bisher von alliierten Streitkräften und ihren Angehörigen bewohnten Bundes- und privaten Wohnungen.

Diese Erläuterungen sind verbindlich

Begründung:

Der Fehlbedarf von derzeit ca. 400.000 Wohnungen in NRW kann keinesfalls allein durch den Neubau von Wohnungen ausgeglichen werden. Daher ist die Entwicklung im Bestand aufmerksam zu beobachten. Von den derzeit 1,5 Millionen sozialgebundenen Wohnungen werden bis 1995 durch Auslauf der Bindungen nur noch 700.000 sozialgebundene Wohnungen zur Verfügung stehen. Es ist daher sinnvoll, die Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe auch für den Ankauf von Bindungen oder von bisher durch alliierte Streitkräfte und ihre Familien genutzten oder spekulationsbedrohten Wohnraum zu nutzen.

2. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN
Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

Kapitel 14 050
Titelgruppe 60 Zuweisungen des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus
Titel 891 60 "Zuschüsse für die Wohnungsbauförderungsanstalt"

Baransatz: 461.189.000 DM
Verpflichtungsermächtigung: 625.313.000 DM

Der Baransatz wird um 15.000.000 DM
Verpflichtungsermächtigung um: 60.000.000 DM
erhöht zur Fortführung des Härteausgleichs ab 1993

In die Erläuterung wird aufgenommen:
Der Härteausgleich kann auch genutzt werden zur Nachsubvention der im Regionalprogramm des Bundes geförderten Wohnungen.

Die Förderrichtlinien sind so abzufassen, daß ökologisch und energiesparendes Bauen, die dauerhafte Bindung von Wohnungen, kleinere Neubaugebiete mit vorhandener Verkehrserschließung, vertretbare Baulückennutzung und die Nutzung von Gewerbe- und Industriebrachen bevorzugt werden.

Erdgeschoßwohnungen im sozialen Mietwohnbau werden generell behinderten- und altengerecht erstellt.

Bei der Verpflichtung von Investoren und Investorinnen, eine Quote von 10% der geförderten Wohnungen an den Personenkreis aus teilstationären und stationären Einrichtungen, sowie Frauen und ihre Kinder aus Frauenhäusern, Jugendliche aus Wohn- und Erziehungshilfen außerhalb der eigenen Familien, psychisch Kranke aus Übergangswohnungen, Personen in besonderen Lebenslagen (§ 72 BSHG) und Haftentlassene zu vergeben, haben diese Projekte Priorität bei der Mittelvergabe.

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Begründung:

Die Situation auf dem Teilmarkt der preiswerten Wohnungen entwickelt sich besonders dramatisch. Sowohl die freifinanzierten Altbauten gehen z.B. durch Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, Mietanstieg bei den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder den Verkauf von werksgebundenen Siedlungen als preiswerter Wohnraum verloren. Bei den mietpreisgebundenen Wohnungen fallen in den nächsten Jahren vor allem die preiswerten Sozial-

mietwohnungen der 50er und 60er Jahre aus der Sozialbindung. Diese Entwicklung führt insgesamt zur Verknappung preiswerten Wohnraums und zum Anstieg der Wohnkosten auf eine Höhe, die von unteren und mittleren Einkommensgruppen auch unter Einsatz von Wohngeld nur unter großen Anstrengungen oder gar nicht mehr finanziert werden kann. Die aktuellen Zahlen von Obdachlosigkeit zeigen dies deutlich.

Der Härteausgleich wurde eingeführt, um die relativ teuren Sozialwohnungen der 70er Jahre den 50er und 60er Jahre Beständen anzunähern. Der stufenweise Abbau wird daher zu einer weiteren Verringerung an preiswertem Wohnraum führen. Der Abbau für 1993 wird zurückgenommen, um den Markt an preiswertem Wohnraum positiv zu beeinflussen und die Mietentwicklung zu dämpfen.

zur Erläuterung:

Derzeit fehlen in NRW 400.000 Wohnungen. Betroffen von der Entwicklung des Wohnungsmarktes sind vor allem einkommensschwache Haushalte, ausländische und Einelternfamilien. Angesichts dieser katastrophalen Wohnungsnot und der knappen Haushaltsmittel ist es notwendig, diese Mittel zielgenau einzusetzen. D.h., die Fördermittel können nur im 1. Förderweg für den sozialen Mietwohnungsbau genutzt werden. Eigentumsförderung sollte aus diesen Mitteln vorrangig für Gruppenwohnmodelle mit dauerhaften Bindungen erfolgen.

Der Zielkonflikt zwischen der Notwendigkeit, Wohnraum zu schaffen und zwischen ökologischen Belangen, erfordert Förderrichtlinien, die Mindestanforderungen an ökologisches Bauen und die Verkehrsanbindung von Neubaugebieten stellen und der Bebauung von innerstädtischen Baulücken, Nutzung leerstehender Gewerbebauten oder Industriebrachen Vorrang einräumen. Die Vergabe der Mittel ist daher an energetische und ökologische Standards zu knüpfen, die über die derzeit vorgeschriebenen Standards hinausgehen, wie dies bereits bei einem Teile des Wohnungsbauprogramms (1000er Programm) geschieht.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt hat die Zahl der offiziellen Obdachlosenstatistik von 1988 bis 1991 um 46,5% hochschnellen lassen. Erschreckend hoch ist der Frauenanteil mit mittlerweile 15%. Einmal obdachlos gewordene Haushalte gelten als schwer vermittelbar und werden kaum noch bei der Wohnungsvergabe von Vermietern und Vermieterinnen akzeptiert.

Im ambulanten, stationären und teilstationären Wohnbereich führt der Wohnraummangel zur Verzögerung der Eingliederung in ein selbstständiges Leben um bis zu 9 Monate.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt zwingt immer mehr Frauen, die mit ihren Kindern Schutz in Frauenhäusern gesucht haben, dort länger als geplant zu leben. Durch die Aufnahme weiterer hilfesuchender Frauen verschlechtert sich die Wohnsituation in den Frauenhäusern zunehmend.

Die Zusage von Investoren und Investorinnen, Wohnungen an diese Personengruppen zu vergeben, sollte Fördertatbestand werden.

3. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN
Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

In Kapitel 14 050
wird ein neuer Titel
"Sonderprogramm zur Sanierung von Schlicht- und Einfachstwohnungen" eingerichtet:

Baransatz 1993: 10.000.000 DM

Begründung:

Rund 60.000 Menschen sind zur Zeit in NRW obdachlos gemeldet. 15% davon sind alleinstehende Frauen. Rund 74% dieser Menschen werden in Baracken, Schlichtwohnungen oder Übergangwohnheimen untergebracht. Die Wohndauer in diesen an sich nur provisorischen Unterkünften wird für viele zur dauerhaften Bleibe. Besonders für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen beginnt dadurch fast immer ein Teufelskreis, der mit ungünstiger Schullaufbahn zu niedriger Qualifikation und weiterer sozialer Benachteiligung führt.

Als ersten Schritt zur Bekämpfung und Verhinderung von Obdachlosigkeit legt das Land Nordrhein-Westfalen mit diesem Haushalt ein erstes modellhaftes Programm vor, das für die Kommunen einen Anreiz bieten soll, sogenannte Schlicht- und Einfachstwohnungen für Obdachlose an den Standard des Sozialen Wohnungsbaus anzupassen. Die Mittel werden nach Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur Vermeidung von Obdachlosigkeit - entsprechend den üblichen Schlüsselzuweisungen für Einzelinvestitionen - an Kommunen vergeben, mit der Auflage, Dauermietverträge abzuschließen. Die Bewohner und Bewohnerinnen sind an der Planung und nach Möglichkeit an der Ausführung zu beteiligen. Die Mieten werden durch das Land festgesetzt.

Die Mittel können auch von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden in Anspruch genommen werden, um ein Beratungssystem für Nichtseßhafte und für betreutes Wohnen aufzubauen.

4. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN
Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

In Kapitel 14 050
wird ein neuer Titel

"Ausbau von Wohnungen für AsylbewerberInnen zu Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus" eingerichtet.

Baransatz: 10.000.000 DM

Begründung:

Entsprechend dem Programm für den Bau von Wohnungen und Wohnheimen für Aussiedler und Aussiedlerinnen dient dieses Programm dazu, Wohnungen für AsylbewerberInnen nach einer Übergangsfrist an den Standard des sozialen Wohnungsbaus anzupassen und dem sozialen Wohnungsbau zuzuführen. Durch den Einsatz von Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der ersten Förderphase und Mitteln des Ministeriums für Bauen und Wohnen in der zweiten Phase für Renovierungen und Standardanpassungen entstehen Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus zu weitaus geringeren Neubaukosten. Die vorhandenen Mittel können effektiver genutzt werden.

5. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993" (Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

In Kapitel 14 050

wird ein neuer Titel "Zuschüsse des Landes an die Wohnungsbauförderungsanstalt für ein Sonderprogramm "Wohnungspolitischer Interventionsfonds für Kommunen und Kommunalverbände" eingerichtet.

Baransatz 1993:

250.000.000 DM

Erläuterungen:

Die Mittel werden im Rahmen eines Sonderprogramms "Wohnungspolitischer Interventionsfonds für Kommunen und Kommunalverbände" den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewiesen, zum Erwerb von bisher von alliierten Streitkräften und ihren Familien genutzten Wohnungen sowie von aus der Bindung auslaufendem oder spekulationsbedrohtem Wohnraum und zur Schaffung von kommunalem Wohnungsbau.

Bei der Verpflichtung von Investoren und Investorinnen, einen auf die lokalen Erfordernisse abgestimmten Anteil von ca. 25% ihrer Wohnungen an ausländische Mitbürger und -bürgerinnen, Einelternfamilien, sowie an Personenkreise aus teilstationären und stationären Einrichtungen, wie Frauen und ihre Kinder aus Frauenhäusern, Jugendliche aus Wohn- und Erziehungshilfen außerhalb der eigenen Familien, psychisch Kranke aus Übergangswohnungen, Personen in besonderen Lebenslagen (§ 72 BSHG) und Haftentlassene zu vergeben, haben diese Projekte Priorität bei der Mittelvergabe

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Begründung:

Derzeit fehlen in NRW 400.000 Wohnungen. Da die gegenwärtige Wohnungsnot nicht allein durch den Neubau von Wohnungen zu lösen ist, muß vor allem die Entwicklung im Wohnungsbestand beeinflußt werden. Der Bestand von derzeit 1,5 Mio Sozialwohnungen wird sich aufgrund auslaufender Bindungen bis 1995 auf nur noch 700.000 Wohnungen reduzieren.

Die durch den Abrüstungsprozeß freiwerdenden, bisher durch alliierte Streitkräfte und ihre Angehörigen bewohnten Wohnungen, sind für die Lösung der Wohnungsnot ein wichtiger Ansatzpunkt. Darüber hinaus bieten in vielen Städten insbesondere ältere Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen von Mietshäusern mit preisgünstigen Mieten ihren Besitz den Kommunen an, damit diese die Häuser erwerben und so dauerhaft gebunden und preiswerten Wohnraum sichern können.

Mit diesem Interventionsfonds sollen die Kommunen und kommunalen Verbände in die Lage versetzt werden, solche Angebote zu nutzen. Ähnliches gilt für die Ausübung des Vorkaufsrechts bei der Anwendung von Erhaltungs- bzw. Milieuschutzsatzungen und Zweckentfremdungsverboten.

Betroffen von der Entwicklung des Wohnungsmarktes sind vor allem einkommensschwache Haushalte, Ausländer und Ausländerinnen, Einelternfamilien sowie alle sozialen Projekte, die für ihre Arbeit Wohnraum benötigen. Die Wohnungsnot greift zunehmend in Bereiche der sozialen Arbeit ein. Das primäre Problem der Adressaten sozialer Arbeit ist es, auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Wohnung zu finden. Für Personen aus teilstationären und stationären Einrichtungen verhindert der Wohnungsmangel die notwendige Integration ins alltägliche Leben. Zudem wird eine Entwicklung innovativer, situationsnaher Maßnahmen und Wohnangebote, wie z.B. der Ausbau von differenzierten Formen des betreuten Wohnens für Einzelne und Gruppen weitgehend blockiert.

Investoren und Investorinnen, die nachweisen bzw. sich verpflichten, jeweils ca. 25% ihrer Wohnungsbestände an Personen aus diesen Gruppen zu vergeben, erhalten die Mittel vorrangig.

Die Förderung soll ein Anreiz für Kommunen und Investoren darstellen, bei der Wohnungsvergabe vor allem Bewohnerinnen von Frauenhäusern und ihre Kinder, von freien und offenen Trägern betreute Personen, Ausländer und Ausländerinnen oder einkommensschwache Familien zu berücksichtigen.

6. Änderungsantrag

**der Fraktion DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)**

hier: Geschäftsbereich der Ministerin für Bauen und Wohnen

**In Kapitel 14 050
wird ein neuer Titel "Förderung von energiesparenden Maßnahmen"
eingerrichtet.**

Baransatz: 10.000.000 DM

Erläuterungen:

Die Erläuterungen werden folgendermaßen ergänzt:
10% der Mittel werden Kommunen zur Verfügung gestellt, die Beratungen zur Anpassung von Wohnraum an die veränderten Lebensbedingungen älterer BewohnerInnen anbieten und diese Maßnahmen ausführen können.

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Begründung:

Der Klimabericht NRW hat deutlich gemacht, wie wichtig energiesparende Modernisierungen für die dringend erforderliche und angestrebte CO₂-Reduktion sind. Durch den Wegfall von Bundesmitteln darf es nicht zu einer verminderten Anstrengung in diesem Bereich kommen. Durch dieses Landesprogramm werden zusätzliche Landesmittel für Energie- und Wassersparmaßnahmen im Wohnungsbestand zur Verfügung gestellt, so daß es zu einer schnelleren Umsetzung der CO₂-Reduktionsziele kommen wird.

Der ständig wachsende Anteil alter Menschen muß auch bei Modernisierungen berücksichtigt werden. Damit sie so lang wie möglich selbständig in ihrem vertrauten Wohnumfeld und ihrer Wohnung leben können, sind Wohnungsanpassungen in steigender Zahl notwendig.

Die zusätzlichen Maßnahmen können mit Mitteln aus dem ökologischen Sonderfonds Klimaschutz (aus der Abwärmeabgabe) und dem Sonderfonds Grundwasserschutz (Grundwasserabgabe) finanziert werden.

7. Änderungsantrag

**der Fraktion DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache
11/4200)**

Kapitel 14 050

wird ein neuer Titel

"Behindertengerechte Modernisierung, barrierefreies Bauen" eingerichtet.

Baransatz: 10.000.000 DM

Begründung:

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt fest, daß bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Menschen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so einzurichten und zu unterhalten sind, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Um den behindertengerechten Umbau und barrierefreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Kommunen zu beschleunigen, hatte das Land bis zum Haushaltsjahr 1991 ein Programm zur Mitfinanzierung aufgelegt. Nach Ablauf dieses Programms muß festgestellt werden, daß der Umbau noch lange nicht abgeschlossen ist. Nach wie vor sind viele öffentliche Bauten für die oben aufgeführten Personen nicht ohne fremde Hilfe zugänglich. Die Landesmittel aus diesem Programm sollen die finanzschwachen Kommunen bei der zügigen Nachbesserung ihrer Gebäude unterstützen.

8. Änderungsantrag

**der Fraktion DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache
11/4200)**

hier: Einzelplan 20

**In Kapitel 20 020 - Allgemeine Bewilligungen
wird in die Erläuterung der Titel 711 10 "Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" aufgenommen:**

10% der Mittel sind für den behindertengerechten und barrierefreien Umbau von landeseigenen und angemieteten Bauten zweckzubinden.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

Begründung:

Das seit 1987 laufende Programm "Bauliche Maßnahmen für Behinderte" hat bis heute nicht zu einer Behebung aller Defizite an landeseigenen und angemieteten öffentlichen Gebäuden geführt. Eine Verstärkung der Mittel ist wünschenswert.

9. Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 - Haushaltsgesetz 1993"
(Haushaltsplanentwurf der Landesregierung 1993; Drucksache 11/4200)

hier: Einzelplan 15

In Kapitel 15 040, "Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Freizeit", wird der Titel 821 10 "Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen"

im Baransatz um 25.000.000 DM aufgestockt

Begründung:

Die Verwertung bereits durch das Land erworbener Brachflächen geht nach wie vor schleppend voran. Vor allem die Altlastensituation auf vielen interessanten und für die Stadtentwicklung wichtigen Grundstücken hat sich als Hemmschuh erwiesen. Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung ehemaliger Industrieregionen darf bei der Wiederverwertung dieser Grundstücke aber keine weitere zeitliche Verzögerung eintreten. Eine Wiederaufstockung der Mittel ist daher trotz der einsetzenden Rückflüsse aus Verkäufen des Grundstücksfonds erforderlich.